
Commission des Affaires européennes

POLITISCHE STELLUNGNAHME ZUM NOTFALLINSTRUMENT FÜR DEN BINNENMARKT

Der Ausschuss für Europäische Angelegenheiten,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf die Artikel 4, 21, 36, 45 und 114 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Artikel 16, 17, 28 und 47 der Charta der
Grundrechte der Europäischen Union,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines
Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates, der von der
Europäischen Kommission am 19. September 2022 vorgelegt
wurde (COM(2022) 459 final),

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur
Erleichterung der Versorgung mit nützlichen Waren in
Krisensituationen im Zusammenhang mit einem Binnenmarkt-
Notfall und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/424, der
Verordnung (EU) 2016/425, der Verordnung (EU) 2016/426 und
der Verordnung (EU) 2019/1009, der von der Europäischen
Kommission am 19. September 2022 vorgelegt wurde
(COM(2022) 461 final),

gestützt auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU und zur Einführung von Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung im Rahmen eines Binnenmarkt-Notfalls, der von der Europäischen Kommission am 19. September 2022 vorgelegt wurde (COM(2022) 462 final),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2679/98 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (KOM/97/0619),

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 zu der Beseitigung von nichttarifären und nichtsteuerlichen Handelshemmnissen im Binnenmarkt,

gestützt auf die Schlussfolgerungen, die bei der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 1. und 2. Oktober 2020 angenommen wurden,

gestützt auf den Beitrag der LXVIII. Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten (COSAC), insbesondere auf die Priorität, die der strategischen Autonomie der Europäischen Union eingeräumt wurde,

gestützt auf das Arbeitsdokument der Dienststellen der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2019 mit dem Titel „Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten“ (SWD(2019) 371 final),

in der Erwägung, dass der Binnenmarkt den Verbrauchern, Arbeitnehmern und Unternehmen in der Europäischen Union bedeutende Vorteile verschafft,

in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise sowohl die Bedeutung der europäischen Integration als auch die Fragilität des

Binnenmarkts angesichts der Einführung von einseitigen Beschränkungen des freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs hervorgehoben hat,

in der Erwägung, dass die steigenden wirtschaftlichen, ökologischen, gesundheitlichen und digitalen Risiken eine erhöhte Resilienz des Binnenmarkts erfordern,

in der Erwägung, dass die Europäische Union Schlussfolgerungen aus der COVID-19-Krise ziehen und einen geeigneten Rahmen für das Krisenmanagement schaffen muss, um mögliche Notfälle in der Zukunft zu bewältigen,

in der Erwägung, dass die Wiederherstellung der Liefer- und Produktionsketten die Erhaltung der Integrität des Binnenmarktes ergänzt,

in der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung des Funktionierens des Binnenmarkts nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der im europäischen Recht verankerten Grundrechte und -freiheiten führen darf, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, allen voran der unternehmerischen Freiheit, des Eigentumsrechts und des Rechts auf Kollektivmaßnahmen,

in der Erwägung, dass der Bericht über die Endergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas den Schutz des Binnenmarktes als Priorität bezeichnet und gleichzeitig die Aufnahme eines „Protokolls über den sozialen Fortschritt“ in die Verträge empfiehlt,

in der Erwägung, dass die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union für Waren das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern und zu dem in Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten „hohen Schutzniveau“ für Verbraucher, Gesundheit und Umwelt beitragen,

in der Erwägung, dass die Anpassung der harmonisierten Vorschriften in Notfällen das Inverkehrbringen von Waren von strategischer Bedeutung nutzbringend erleichtern kann, sofern der Schutz anderer öffentlicher Interessen nicht gefährdet wird,

in der Erwägung, dass diese Initiative die Koordination, Solidarität und Kohärenz der Reaktion der Europäischen Union im Krisenfall stärken wird,

in der Erwägung, dass die im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament sowie von den Sozialpartnern geäußerten vorläufigen Standpunkte die Möglichkeit aufzeigen, die Vorschläge für Rechtsakte der Europäischen Kommission zu verbessern.

- *Hinsichtlich der Architektur des Notfallinstruments für den Binnenmarkt*

1. begrüßt die Schaffung eines Instruments zum Schutz des Binnenmarkts im Krisenfall, das sich an den Rahmen orientiert, die in mehreren der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehörenden Ländern gelten,

2. ist der Auffassung, dass die Erhaltung der Integrität des Binnenmarkts im Krisenfall Maßnahmen auf europäischer Ebene im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip erfordert,

3. geht zudem davon aus, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch das Notfallinstrument für den Binnenmarkt dank des abgestuften und umkehrbaren Charakters des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Mechanismus gewährleistet wird,

4. fordert die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe auf, den Begriff „Krise“, der im ersten Absatz von Artikel 3 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2022) 459 final definiert ist, zu präzisieren, indem sie in nicht erschöpfender Weise Situationen angeben, die die Funktionsweise des Binnenmarkts gefährden können,

5. weist darauf hin, dass die Verknüpfung des Notfallinstruments für den Binnenmarkt mit den auf EU-Ebene bestehenden Rahmen sichergestellt werden soll, unabhängig davon, ob diese bereichsübergreifende und sektorbezogene Krisenmanagementmechanismen einführen oder darauf abzielen, strukturelle Hindernisse für die Vertiefung des Binnenmarkts zu beseitigen,

6. begrüßt die Wahrung der Vorrechte der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Notfallinstruments für den Binnenmarkt, die unter anderem erfordert, dass ein Notfall vom Rat der Europäischen Union mit qualifizierter Mehrheit ausgelöst wird,

7. fordert die Europäische Kommission auf, die Sozialpartner so weit wie möglich in die Arbeit der Beratungsgruppe einzubeziehen.

- *Hinsichtlich des Gleichgewichts zwischen dem Schutz des Binnenmarkts und der Wahrung der Grundrechte und -freiheiten*

8. bedauert, dass der Folgenabschätzungsbericht, der sich im Anhang der Vorschläge für Rechtsakte der Europäischen Kommission befindet, die Auswirkungen des Notfallinstruments für den Binnenmarkt auf die Grundrechte und -freiheiten nur in kurzen Zügen bewertet,

9. fordert die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe auf, im verfügbaren Teil des Vorschlags für eine Richtlinie COM(2022) 459 final klarzustellen, dass das Notfallinstrument für den Binnenmarkt die Ausübung des Rechts auf Kollektivmaßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt und dass Streiks keine „Krise“ darstellen, die die Inanspruchnahme des Überwachungs- und des Notfallmodus rechtfertigen würde,

10. ersucht die Europäische Kommission, bei der Umsetzung die Auswirkungen des Notfallinstruments für den Binnenmarkt auf die Tätigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, umfassend zu berücksichtigen.

- *Hinsichtlich der Möglichkeit, von den harmonisierten Rechtsvorschriften für Waren von strategischer Bedeutung abzuweichen*

11. fordert die Europäische Kommission auf, die Waren von strategischer Bedeutung genau zu definieren, damit der Bereich der Waren, für die Ausnahmen von den anwendbaren

harmonisierten Rechtsvorschriften gelten, auf ein Minimum reduziert wird,

12. ersucht die Mitgliedstaaten, in Ermangelung harmonisierter europäischer Normen eine anspruchsvolle Auslegung des erforderlichen Schutzniveaus von Waren von strategischer Bedeutung vorzunehmen.